



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB - 30.04.2019

Meldungsnummer: BH07-0000000698

Kanton: AR

Publizierende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Appenzell Ausserrhoden,
Obstmarkt 3, 9102 Herisau

Verfügung nach Art. 153 HRegV, DAVRI Group SA

DAVRI Group SA
CHE-116.067.370
ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo
9100 Herisau

Ausgangslage:

1. Am 12. Februar 2019 wurde der Verlust des Rechtsdomizils der DAVRI Group SA (CHE-116.067.370), in Herisau, aufgrund einer Anmeldung durch den Verwaltungsrat im Handelsregister eingetragen.
2. Da bei der DAVRI Group SA keine weitere Adresse im Handelsregister eingetragen ist, forderte das Handelsregister den Verwaltungsrat durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 20. Februar 2019 auf, innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil am Ort des Sitzes zur Eintragung anzumelden. Die Aufforderung wies auf die massgebenden Vorschriften und die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflicht hin.
3. Die Frist von 30 Tagen ist unbenutzt verstrichen.

Verfügung:

1. Die DAVRI Group SA (CHE-116.067.370), in Herisau, wird aufgelöst.
2. Ins Handelsregister wird eingetragen:
DAVRI Group SA, in Herisau, CHE-116.067.370, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 47 vom 08.03.2019, Publ. 1004583571). Firma neu: DAVRI Group SA en liquidation. Übersetzungen der Firma neu: (DAVRI Group AG in Liquidation) (DAVRI Group LTD in liquidation). Vinkulierung neu: Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 153b HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des ge-

- setzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Da kein Verwaltungsrat mehr vorhanden ist, kann kein Liquidator eingetragen werden; ein Verfahren gemäss Art. 154 HRegV wurde eingeleitet.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
 4. Eine Ordnungsbusse gemäss Artikel 943 OR entfällt.

Verfügende Stelle:

Handelsregister von Appenzell Ausserrhoden
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Anmeldestelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation Beschwerde an das Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen, erhoben werden (Art. 7 der kantonalen Verordnung über das Handelsregister [bGS 223.1]).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 31.05.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Obergericht von Appenzell Ausserrhoden
verwaltungsrechtliche Abteilung
Fünfeckpalast

Postfach 162
9043 Trogen